



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

12.09.2025

NR. 15

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

♦ STADT NORDENHAM:

69. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND BEBAUUNGSPLAN NR. 157 SONDERGEBIET (SO) PHOTOVOLTAIK "BÜRGERSOLARPARK" FÜR EIN GEBIET WESTLICH DES MITTELWEGES UND NÖRDLICH DER GROßENSIELER STRAßE 69

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

♦ AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS:

BEKANNTGABE UND ERLÄUTERUNG DER WERTERMITTLUNGSERGEBNISSE ZU DEM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN SILLENS-ISENS 70

Stadt Nordenham

69. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 157 Sondergebiet (SO) Photovoltaik "Bürgersolarpark" für ein Gebiet westlich des Mittelweges und nördlich der Großensielers Straße

Die vom Rat der Stadt Nordenham am 26.06.2025 beschlossene 69. Änderung (Sondergebiet (SO) Photovoltaik "Bürgersolarpark") des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Wesermarsch am 11.08.2025 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

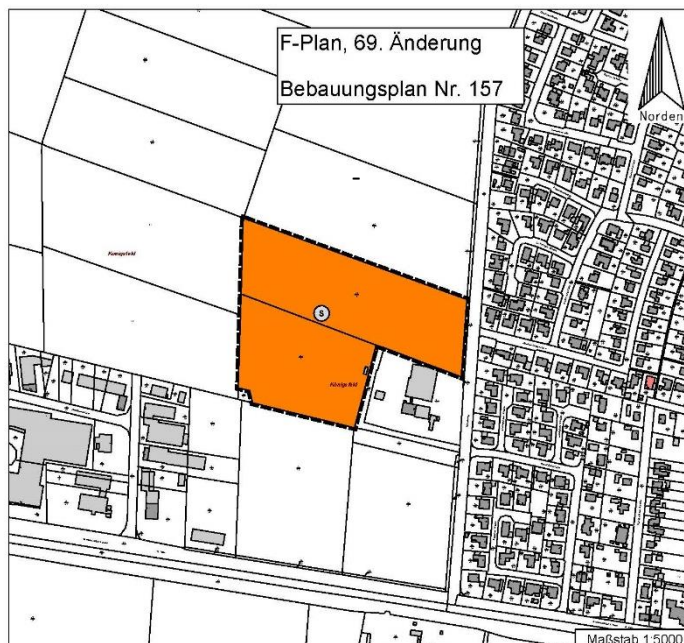
Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 25.08.2025 (Az.: 61-51.10.03-NOH-F.63-2024) die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und Anlagen genehmigt.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Nordenham am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 (Sondergebiet (SO) Photovoltaik "Bürgersolarpark") als Satzung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 157 hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 157 tritt in Kraft.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die 69. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 157 mit Begründung und Anlagen können im Rathaus der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Zusätzlich kann auch über das Internet auf der Homepage der Stadt Nordenham unter <https://www.nordenham.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung001> Einsicht in die o. g. Bauleitpläne genommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 09.09.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sillens-Isens
Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2805-005.0-05.0

Oldenburg, den 04.09.2025

Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zu dem Flurbereinigungsverfahren Sillens-Isens gehörenden Grundstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der aktuell geltenden Fassung, durch Auslegung bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Bodenschätzung in modifizierter Form werden dabei zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage der späteren Planabfindung und der Beitragsbemessung.

Die **Anhörungstermine** zur Bekanntgabe und Erläuterung finden in Einzelgesprächen am

Dienstag,	den 07.10.2025	von	10:00 – 12:00 Uhr	und	14.00 – 16:00 Uhr und
Mittwoch,	den 08.10.2025	von	10:00 – 12:00 Uhr	und	14.00 – 16:00 Uhr

im Rathaussaal der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen, statt.

An diesen Tagen werden Mitarbeiter des Amtes für regionale Landentwicklung und der landwirtschaftliche Sachverständige zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Die Wertermittlung wurde über einen mit den Vorständen der Teilnehmergeinschaften abgestimmten Wertermittlungsrahmen aus der Bodenschätzung der Finanzverwaltung abgeleitet. Erforderliche Abschlüsse für z. B. Schattenstreifen, nachhaltige Verunkrautungen oder Kulturrückstände wurden aufgrund einer örtlichen Begehung berücksichtigt.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlungen können an dem o. a. Tagen vorgebracht werden. Da die gesamte Wertermittlung allen Beteiligten vorzulegen ist, wird besonders darauf hingewiesen, dass die Beteiligten Einwendungen gegen die Bewertung auch fremder Grundstücke (z. B. Pacht- oder Nachbarflächen) geltend machen können.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit keine schriftliche Vollmacht bei der Flurbereinigungsbehörde vorliegt, ist diese in dem Termin einzureichen. In berechtigten Ausnahmefällen kann auch ein gesonderter Auskunftstermin unter der Telefonnummer 0441/9215-265 oder -425 vereinbart werden.

Im Auftrage

Focken

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 12.09.2025 im Internet in dem elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.